

## I. Allgemeine Bedingungen

### 1. An- und Abmeldebedingungen für die Angebote des Amtes für kommunale Jugendarbeit

#### 1.1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular des Amtes für kommunale Jugendarbeit. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich.

Die Rechnung ist zugleich die Teilnahmebestätigung. Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die nicht in Regensburg oder im Landkreis Regensburg wohnen, wird zusätzlich ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von € 1,30 je Tag der gebuchten Aktion berechnet.

Besonderheiten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen angegeben werden.

Füllen Sie das Anmeldeformular des Amtes für kommunale Jugendarbeit bitte vollständig aus und schicken Sie es unterschrieben an das

Amt für kommunale Jugendarbeit

Domplatz 3, 93047 Regensburg

oder eingescannt per Mail: [amtfuerkommunalejugendarbeit@regensburg.de](mailto:amtfuerkommunalejugendarbeit@regensburg.de)

oder per Fax: 0941/507-4559

Eine Anmeldung im Bürgerzentrum und in den Bürgerbüros ist ebenfalls möglich.

Pro Kind muss ein Anmeldeformular verwendet werden.

Sie erhalten von uns dann folgende Unterlagen:

- Anmeldebestätigung / Rechnung:  
Die Anmeldebestätigung enthält den zu zahlenden Teilnahmepreis mit unserer Bankverbindung und dem Verwendungszweck. Der Vertrag kommt erst durch diese schriftliche Bestätigung durch das Amt für kommunale Jugendarbeit zustande.
- ggf. Merkblatt (vgl. II.7):  
Das Merkblatt enthält detaillierte Informationen zur gebuchten Ferienfreizeit. Bitte lesen Sie dieses vor Beginn der Aktion aufmerksam durch.

Anmeldeverfahren für stark nachgefragte Aktionen (z. B. bei Internationalen Jugendbegegnungen):

Sollten dem Amt bereits am ersten Tag des Anmeldezeitraumes mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze für die Aktion zur Verfügung stehen, werden diese noch am selben Tag per Losverfahren vergeben.

#### 1.2. Abmeldung

Die Abmeldung erfolgt ebenfalls schriftlich beim Amt für kommunale Jugendarbeit, Domplatz 3, 93047 Regensburg, per E-Mail: [amtfuerkommunalejugendarbeit@regensburg.de](mailto:amtfuerkommunalejugendarbeit@regensburg.de), per Fax: 0941/507-4559 oder im Bürgerzentrum und in den Bürgerbüros. Eine telefonische Abmeldung ist nicht möglich.

Bei Rücktritt werden Bearbeitungskosten in Höhe von € 13,- erhoben.

Bei Nichterscheinen bzw. Fernbleiben während der Aktion müssen 100% des Teilnahmeentgelts bezahlt werden.

Zudem werden bei Freizeiten ab einem Teilnahmeentgelt von € 90,- folgende Ausfallkosten berechnet:

40 – 30 Tage vor Beginn der Aktion entstehen 10 % des Teilnahmeentgelts

29 – 20 Tage vor Beginn der Aktion entstehen 25 % des Teilnahmeentgelts

19 – 10 Tage vor Beginn der Aktion entstehen 50 % des Teilnahmeentgelts

9 – 1 Tag(e) vor Beginn der Aktion entstehen 80 % des Teilnahmeentgelts

Kann eine passende Ersatzteilnehmerin/ein passender Ersatzteilnehmer nachrücken, werden diese Ausfallgebühren nicht fällig.

## 2. An- und Abmeldebedingungen für die Angebote des Amtes für Sport und Freizeit

### 2.1. Anmeldung

Grundsätzlich sind die Kurse des Amtes für Sport und Freizeit Schnupperkurse.  
Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular des Amtes für Sport und Freizeit.  
Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Die Rechnung ist zugleich die Teilnahmebestätigung.

Füllen Sie das Anmeldeformular des Amtes für Sport und Freizeit bitte vollständig aus und schicken Sie es unterschrieben an das  
Amt für Sport und Freizeit  
Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg  
oder eingescannt per Mail: [sportamt@regensburg.de](mailto:sportamt@regensburg.de)  
oder per Fax: 0941/507-4539

Pro Kind muss ein Anmeldeformular verwendet werden.

Sollten dem Amt bereits am ersten Tag des Anmeldezeitraumes mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze für die Aktion zur Verfügung stehen, werden diese noch am selben Tag per Losverfahren vergeben.

### 2.2. Abmeldung

Die Abmeldung erfolgt ebenfalls schriftlich beim Amt für Sport und Freizeit, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg, per E-Mail: [sportamt@regensburg.de](mailto:sportamt@regensburg.de) oder per Fax: 0941/507-4539.

Eine telefonische Abmeldung ist nicht möglich.  
Bei Rücktritt zu dem angemeldeten Kurs werden Bearbeitungskosten in Höhe von € 13,- erhoben.  
Abmeldung von einem angemeldeten Kurs ist bis einen Arbeitstag vor Kursbeginn möglich.  
Bei Abbruch des Kurses oder Nichterscheinen zu einem angemeldeten Kurs wird die gesamte Kursgebühr in Rechnung gestellt.

Bei Krankheit ist nach Vorlage eines Attests eine kostenlose Abmeldung vor Kursbeginn möglich. Bei Krankheit während dem Kurs wird nach Vorlage des Attests die Kursgebühr anteilig rückerstattet.  
Die allgemeinen Anmelde-/Teilnahmebedingungen gelten hierzu analog.

## 3. Allgemeine Teilnahmebedingungen

### 3.1. Teilnahmeerlaubnis und Informationspflicht

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die volle Teilnahme an allen Programmpunkten, insbesondere das Schwimmen gestattet, wenn nicht schriftlich von Seiten der Erziehungsberechtigten beim Amt für kommunale Jugendarbeit, beim Amt für Sport und Freizeit oder bei der Leitung der Freizeit ein Verbot ausgesprochen wird.

Das Amt für kommunale Jugendarbeit bzw. das Amt für Sport und Freizeit sowie die Leitungen der Freizeiten sind bei Anmeldung und Fahrtantritt über evtl. Krankheiten, regelmäßigen Medikamentenbedarf und sonstige Besonderheiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme erfolgt in solchen Fällen auf eigenes Risiko.

### 3.2. Aufsichtspflicht und Erreichbarkeit

Während jeder Veranstaltung sind die Betreuerinnen und Betreuer bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter des Veranstalters. Sie nehmen bei jeder anmeldepflichtigen Freizeit die Aufsichtspflicht wahr.  
**Eltern oder von ihnen Beauftragte müssen für die Leitung der Freizeit während der Dauer eines Ferienangebots erreichbar sein.**

### 3.3. Ausschluss von der Ferienfreizeit

Für den Fall, dass eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer sich während einer Ferienfreizeit fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt, gegen geltendes Recht verstößt (Drogenkonsum, Diebstahl u.ä.), sich nicht in die Gruppe einfügen kann oder erheblich die Gemeinschaft oder den Ablauf einer Ferienfreizeit stört bzw. gefährdet, ist das Amt für kommunale Jugendarbeit bzw. das Amt für Sport und Freizeit berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das heißt, die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann von der Freizeit ausgeschlossen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden. In diesem Falle werden die Kosten für die Rückführung der Teilnehmerin/des Teilnehmers den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in diesem Fall die Aufsicht über das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen sicherzustellen. Bereits gebuchte Leistungen (z. B. Verpflegung) können nicht zurückerstattet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebetrages besteht in diesem Falle nicht.

### 3.4. Bring- und Abholzeiten

Bitte halten Sie sich an die angegebenen jeweiligen Bring- und Abholzeiten der Freizeit. Ein späteres Bringen oder früheres Abholen stören den Ablauf der Freizeit und die Gruppenatmosphäre erheblich.

### 3.5. Wertgegenstände

Für Wertgegenstände, wie z.B. Uhren und Schmuck, übernehmen die veranstaltenden Ämter keine Haftung. Handys und andere technische Geräte sollen bei den Ferienfreizeiten zuhause gelassen werden. Aus unserer Erfahrung stören diese die Aktionen. Ausnahmen gibt es nur für die internationalen Jugendbegegnungen.

### 3.6. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

Die veranstaltenden Ämter behalten sich das Recht vor, aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände die Ferienfreizeiten abzusagen bzw. Teilnahmeplätze zu reduzieren. Dies hat zur Folge, dass bereits zugesagte Teilnahmen an der Aktion wieder zurückgenommen werden müssen. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich darüber informiert.

### 3.7. Versicherungen

Die Stadt Regensburg versichert gegen Unfall (Invalidität und Todesfall) und Haftpflicht. Eine bestehende Privaturfall- und Privathaftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig.

Für abhanden gekommene Gegenstände der Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernimmt die Stadt Regensburg keine Haftung. Ebenso haftet sie nicht für von Teilnehmenden fahrlässig oder mit grobem Vorsatz verursachte Schäden.

Den Eltern wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und eine private Unfallversicherung für ihr Kind abzuschließen.

### 3.8. Speicherung personenbezogener Daten

Eine Speicherung der Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Besonderheiten der Teilnehmenden erfolgt zum Zwecke der Organisation und Rechnungsstellung von Kursen, Ferienmaßnahmen und Internationalen Begegnungen. Die Daten werden zur Durchführung der Freizeit an das jeweilige Betreuungsteam weitergegeben. Eine Löschung der Daten erfolgt nach der Verjährungsfrist von Ansprüchen.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.regensburg.de/Datenschutz](http://www.regensburg.de/Datenschutz) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von unserem Datenschutzbeauftragten, den Sie unter: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: [datenschutz@regensburg.de](mailto:datenschutz@regensburg.de), Telefon: (0941) 507-2114 erreichen können.

### 3.9. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Informationsseiten, die für Freizeiten des Amts für kommunale Jugendarbeit gelten.**

## II. Wichtige Informationen zu Freizeiten des Amts für kommunale Jugendarbeit (Stand: 18.10.2019)

### 1. Barrierefreiheit

Unser Inklusionsgedanke hat zum Ziel, jegliche Ausgrenzung zu vermeiden und allen Kindern und Jugendlichen unabhängig ihres Geschlechts, ihrer kulturellen und sozialen Herkunft und ihrer Beeinträchtigung die Chancen auf eine Teilhabe zu ermöglichen.

Wenn Ihr Kind Unterstützung benötigt oder einen besonderen Bedarf hat, vermerken Sie dies bitte im Anmeldeformular. Das Amt für kommunale Jugendarbeit wird Kontakt mit Ihnen aufnehmen und in einem offenen Gespräch klären, ob die (überwiegend ehrenamtlichen) Betreuerinnen und Betreuer der Freizeit eine Aufsicht und angemessene Betreuung Ihres Kindes gewährleisten können.

Leider sind nicht alle Veranstaltungsorte und Ferienzele barrierefrei. Dennoch versuchen wir auf individuelle Bedarfe einzugehen und eine Teilnahme zu ermöglichen.

### 2. Betreuerinnen und Betreuer

Bei vielen der angebotenen Ferienfreizeiten sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt. Diese sind i.d.R. zwischen 18 und 27 Jahren alt. Viele der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer absolvieren ein Studium oder eine Ausbildung im sozialen Bereich. Jede Betreuerin und jeder Betreuer muss ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis beim Amt für kommunale Jugendarbeit vorlegen. Alle Betreuerinnen und Betreuer werden vor ihrem Einsatz auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereitet. Zudem wird jedes Jahr ein neues Fortbildungsprogramm angeboten, in dessen Rahmen die Betreuerinnen und Betreuer ständig fort- und weitergebildet werden.

Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen arbeiten die Betreuerinnen und Betreuer in Team. Die Teams werden während der Vor- und Nachbereitung der Freizeiten durch hauptamtliche Mitarbeitende des Amts für kommunale Jugendarbeit angeleitet, die während der Durchführung der Freizeit stets telefonisch erreichbar sind und die Teams beratend unterstützen.

### 3. Essensbesonderheiten

Wir möchten, dass jedes Kind und jede/-r Jugendliche eine schöne Ferienfreizeit mit uns verbringen kann. Dazu ist es wichtig, dass wir über Allergien, Unverträglichkeiten und weitere Essensbesonderheiten (z.B. vegetarische Ernährung) der Teilnehmenden im Vorfeld der Freizeit informiert werden. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, falls Ihr Kind gewisse Lebensmittel nicht essen darf, eine Allergie oder Unverträglichkeit hat. Wir versuchen bestmöglich darauf einzugehen. Gerne können Sie Ihrem Kind, nach Absprache mit uns, Lebensmittel mitgeben.

Bitte beachten Sie, dass eine 100%-ige Einhaltung einer speziellen Ernährung nicht zu jedem Zeitpunkt garantiert werden kann. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind, was es essen darf und auf welche Lebensmittel es verzichten muss.

### 4. Finanzielle Unterstützung

Wir möchten, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Einkommen der Eltern an unseren Ferienangeboten teilnehmen können. Für alle Angebote in diesem Heft gibt es die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung.

Wenn Sie im Stadtgebiet Regensburg wohnen, berät Sie das Amt für Jugend und Familie, Richard-Wagner-Str. 20, 93055 Regensburg. Welche/-r Mitarbeiter/-in dort für Sie zuständig ist, richtet sich nach Ihrem Nachnamen.

| Buchstabengruppe | Sachbearbeitung    | Tel.-Nr.   | Zi.-Nr. |
|------------------|--------------------|------------|---------|
| A – Aln          | Herr Gruber        | 507 - 4737 | 0.09    |
| Alo – Bo         | Frau Keller        | 507 - 5755 | 0.07    |
| Bp – Es          | Herr Gröger        | 507 - 3783 | 0.01    |
| Et – G           | Herr Löw           | 507 - 5754 | 0.03    |
| H – J            | Frau Bierschneider | 507 – 5759 | 0.04    |
| K                | Herr Schnupfhagn   | 507 – 3767 | 0.04    |
| L – Mue (Mü)     | Frau Träger        | 507 – 4766 | 0.08    |
| Muf – Pi         | Frau Engl          | 507 – 5753 | 0.02    |
| Pi – Sch         | Frau Moßburger     | 507 – 3784 | 0.06    |
| Sci – Tf         | Frau Trägner       | 507 – 3516 | 0.05    |
| Tg – Z           | Frau Buberger      | 507 – 5766 | 0.05    |

Wenn Sie im Landkreis Regensburg wohnen, erhalten Sie Auskünfte über das Kreisjugendamt, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Telefon 0941 4009-334 /-442 / -483 oder -605.

Die Kolleginnen und Kollegen beraten Sie gerne!

## **5. Genderverfahren**

Bei einigen unserer Ferienaktionen sowie bei den internationalen Jugendbegegnungen wenden wir ein Genderverfahren an. Das bedeutet, dass wir bis zu einem bestimmten Stichtag versuchen, die gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Teilnehmender zu erreichen. Gelingt dies bis zum Stichtag nicht, so werden die restlichen offenen Plätze geschlechterunabhängig besetzt.

## **6. Getränke**

Ist in der jeweiligen Beschreibung der Freizeit angegeben, dass Getränke im Preis inbegriffen sind, bedeutet dies, dass den Teilnehmenden tagsüber stets kostenlose Getränke wie Wasser und Tee zur Verfügung stehen.

## **7. Merkblatt**

Für fast alle Freizeiten des Amts für kommunale Jugendarbeit wird Ihnen rechtzeitig vor der Freizeit ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen zugesandt. Bitte lesen Sie dieses vor Beginn der Aktion aufmerksam durch.

## **8. Wartelisten**

Sollten bereits alle verfügbaren Teilnahmeplätze der Freizeit besetzt sein, gibt es die Möglichkeit, auf die Warteliste gesetzt zu werden. Bei Absage bereits eingebuchter Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann von der Warteliste nachgerückt werden. Das Amt für kommunale Jugendarbeit wird Sie in diesem Fall darüber informieren.

### III. Zusätzliche Teilnahmebedingungen für internationale Jugendbegegnungen und mehrtägigen Übernachtungsreisen

Veranstalter aller internationalen Jugendbegegnungen ist das Amt für kommunale Jugendarbeit der Stadt Regensburg, welches mit verschiedenen Partnerstädten kooperiert.

#### 1. Pass

Für unsere internationalen Jugendbegegnungen im Ausland ist ein gültiger (Kinder-) Reisepass oder Personalausweis notwendig.

#### 2. Schwimmen

Jugendbegegnungen, die am Meer oder an einem See stattfinden, sind nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer geeignet, die mindestens 15 Minuten in tiefem Wasser frei schwimmen können. Bitte geben Sie im Anmeldeformular an, über welche(s) Schwimlabzeichen Ihr Kind verfügt.

#### 3. Versicherungen

Der Veranstalter haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ebenso haftet er nicht für von Jugendlichen fahrlässig oder mit grobem Vorsatz verursachte Schäden. Den Eltern wird daher empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

Wir empfehlen außerdem den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und einer Versicherung, die die Kosten für eine Rückholung bei Unfall oder Krankheit übernimmt. Bitte prüfen Sie auch, ob die Krankenversicherung für Ihr Kind auch im Ausland gilt (sowohl bei gesetzlicher als auch bei privater Versicherung). Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, geben Sie Ihrem Kind bei Reisen ins Ausland bitte die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mit. Grundsätzlich kann es jedoch vorkommen, dass behandelnde Ärzte im Ausland die Europäische Krankenversicherungskarte nicht akzeptieren und eine sofort zu begleichende Privatrechnung ausstellen, die von der eigenen Krankenkasse u. U. nur teilweise erstattet wird. Auch etwaige Eigenanteile oder Zuzahlungen werden u. U. nicht übernommen, sodass wir bei Auslandsreisen auch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfehlen.

Schließlich empfehlen wir für alle Reisen den Abschluss einer privaten Unfallversicherung für Ihr Kind.

#### 4. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des § 651 h BGB. Hiernach kann der Veranstalter vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist.

Der Rücktritt ist in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Der Veranstalter ist verpflichtet, bereits bezahlte Teilnahmeentgelte zu erstatten.

Vor Reisebeginn kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Tritt die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus diesem Grund vom Vertrag zurück, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis ohne eine angemessene Entschädigung verlangen zu können.

#### 5. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

Der Veranstalter darf Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Vertrages vornehmen, soweit die Änderungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter wird die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund schriftlich informieren.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit der Änderungsmitteilung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich von der Reise zurückzutreten.

Erfolgt gegenüber dem Veranstalter keine fristgerechte Reaktion, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche (vgl. III.7) unberührt.

## 6. Rücktritt

Vor Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Der Rücktritt erfolgt schriftlich beim Amt für kommunale Jugendarbeit, Domplatz 3, 93047 Regensburg, per Fax: 0941/507-4559, per E-Mail: [amtfuerkommunalejugendarbeit@regensburg.de](mailto:amtfuerkommunalejugendarbeit@regensburg.de) oder im Bürgerzentrum und in den Bürgerbüros.

Die schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Amt für kommunale Jugendarbeit bzw. im Bürgerbüro/ Bürgerzentrum wirksam.

Bei Rücktritt werden Bearbeitungskosten in Höhe von € 13,- erhoben, sofern der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder kein Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorliegt (vgl. III.4). Erscheint eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer auch nach einer angemessenen Wartezeit nicht zum vereinbarten Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn, gilt dies ebenfalls als Rücktritt. In diesem Fall müssen 100% des Teilnahmeentgelts bezahlt werden.

Soweit der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder kein Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorliegt (vgl. III.4), verlangt der Veranstalter bei internationalen Jugendbegegnungen und Freizeiten ab einem Teilnahmeentgelt von € 90,- eine angemessene pauschalierte Entschädigung.

Diese berechnet sich wie folgt:

- 40 – 30 Tage vor Beginn der Aktion entstehen 10 % des Teilnahmeentgelts
- 29 – 20 Tage vor Beginn der Aktion entstehen 25 % des Teilnahmeentgelts
- 19 – 10 Tage vor Beginn der Aktion entstehen 50 % des Teilnahmeentgelts
- 9 – 1 Tag(e) vor Beginn der Aktion entstehen 80 % des Teilnahmeentgelts

Kann eine passende Ersatzteilnehmerin / ein passender Ersatzteilnehmer nachrücken, werden die Ausfallgebühren nicht fällig.

Ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ist nur mit Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. In diesem Fall werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Rücktrittserklärung, € 13,- Bearbeitungskosten erhoben. Wird ein Kind bzw. ein/-e Jugendliche/-r erst später zum Ferienort gebracht oder früher abgeholt, besteht kein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Teilnahmebetrages. Ist der Veranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, wird er die Rückerstattung durchführen. Der zurückzuerstattende Reisepreis wird mit der Entschädigung verrechnet.

## 7. Rechte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei mangelhafter Reise/Veranstaltung

Wird eine Reise/Veranstaltung nicht vertragsgemäß, nicht oder mit unangemessener Verspätung erbracht, stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die in § 651i Abs. 3 Nr. 1–7 BGB geregelten Rechte zu. Eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer kann danach zunächst nach Maßgabe des § 651k BGB Abhilfe verlangen (§§ 651i Abs. 3 Nr. 1–4 BGB). Zusätzlich kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer kündigen (§ 651i Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 651l BGB) und gemäß § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB Schadens- bzw. Aufwendungsersatz (§ 651i Abs. 3 Nr. 7 i.V.m. §§ 284, 651n Abs. 1 BGB) verlangen. Unter den Voraussetzungen von § 651n Abs. 2 i.V.m. § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB steht einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer zudem ein Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zu. Schließlich mindert sich der Reisepreis für die Dauer eines Reisemangels unter den Voraussetzungen von § 651i Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 651m Abs. 1 BGB automatisch.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist nicht berechtigt, eine Minderung geltend zu machen oder Schadensersatz zu verlangen, soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte.

## 8. Verjährung

Die einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer im Falle eines Reisemangels nach § 651i Abs. 3 BGB zustehenden Rechte (vgl. III.7) verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise entsprechend der vertraglichen Vereinbarung enden sollte.

## IV. Zusätzliche Informationen zu internationalen Jugendbegegnungen

### 1. Anmeldung / Losverfahren (vgl. I.1)

Insbesondere bei internationalen Jugendbegegnungen gilt: Gerade bei diesen Freizeiten kann die Nachfrage oft groß sein. Sollten dem Amt für kommunale Jugendarbeit bereits am ersten Tag des Anmeldezeitraumes mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze für die Aktion zur Verfügung stehen, werden diese noch am selben Tag per Losverfahren vergeben.

### 2. Vorbereitung der Betreuer/-innen

Generell werden alle Betreuerinnen und Betreuer sorgfältig ausgewählt und geschult (vgl. II.2). Darüber hinaus werden diejenigen, die bei einer internationalen Jugendbegegnung eingesetzt werden, im Vorfeld spezifisch auf die Herausforderungen einer solchen Fahrt vorbereitet. Dies geschieht insbesondere in bi- bzw. trinationalen Vorbereitungstreffen, welche in der Regel mehrere Tage umfassen.

### 3. Infoabende

Für jede internationale Jugendbegegnung findet ein Infoabend für Eltern und Teilnehmende statt. Hier erhalten Sie weitere Informationen und können Fragen stellen. Eine Einladung zu dieser Veranstaltung bekommen Sie einige Wochen vorher per Post.

### 4. Taschengeld

Sie haben die Möglichkeit, Ihrem Kind Taschengeld mitzugeben. Die Entscheidung über die Höhe des Taschengeldes obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten. Eine Empfehlung hierzu erhalten Sie ggf. beim Infoabend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für ihr Taschengeld selbst verantwortlich.

### 5. Fahrt zum Ort der Begegnung

Die Hin- und Rückfahrt der Jugendlichen und Betreuerinnen/Betreuer zum und vom Ferienort erfolgt mit Reisebussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Abfahrt mittels Reisebussen erfolgt in der Regel an der Buswendeschleife Otto-Hahn-Straße (vgl. V).

Wird die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, so erfolgt diese ab dem Regensburger Hauptbahnhof.

### 6. Rufbereitschaft

Während jeder internationalen Jugendbegegnung hat eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge eine telefonische 24-Stunden-Bereitschaft und unterstützt die Teams vor Ort beratend.

### 7. Zusammensetzung der Gruppe

Wir bemühen uns, ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter bei jeder Jugendbegegnung herzustellen. Hierfür wenden wir das Genderverfahren an (vgl. II.5). Außerdem streben wir im Sinne der Gruppendynamik an, dass von jeder an der Jugendbegegnung beteiligten Nation jeweils gleich viele Jugendliche teilnehmen.

## V. Abfahrtsstelle Otto-Hahn-Straße

### Stadtranderholungen / Internationale Jugendbegegnungen



Die Hauptabfahrtshaltestelle der Stadtranderholungen und internationalen Jugendbegegnungen ist – sofern nicht anders angegeben – die Buswendeschleife Otto-Hahn-Straße (vgl. Grafik).

**Erreichbarkeit mit dem RVV:**  
Linie 6 / Linie 11,  
Haltestelle „Otto-Hahn-Straße“

#### **Erreichbarkeit mit dem Auto / Parkmöglichkeit:**

Galgenbergstraße stadtauswärts Richtung Universität, auf der rechten Seite können Sie den Uni-Parkplatz nutzen. Dann müssen Sie noch ca. fünf Gehminuten bergauf mit einberechnen.

Eltern können **nicht** direkt bei der Buswendeschleife parken!

#### **Für Stadtranderholungen gilt:**

Die Zwischenhaltestellen gelten ab dem ersten Aktionstag. An der Zwischenhaltestelle endet die Aufsichtspflicht der Betreuerinnen und Betreuer, der Bus kann nicht warten. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr/-e Kind/-er abgeholt werden bzw. über den Nachhauseweg Bescheid weiß/wissen.